

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 27 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 5 Brumaire IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweytes Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dagegen zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 22. Okt.

Der Vollziehungsrath, erwägend, daß die Erfahrung erwiesen, daß die von dem Vollziehungsdirektorium unterm 10. Oktober 1799 beschlossene Art der Beförderung zu den Graden bey den im Solde der Republik stehenden Truppen den Zweck, welchen man sich vorstekte, nicht erreicht hat;

Erwägend, daß zum Besten des Dienstes daran gelegen ist, die Zusammensetzung dieser Corps immer mehr und mehr zu verbessern;

Erwägend, daß da der vollziehenden Gewalt durch

die Constitution das Recht, die Chefs und Offiziere aller Grade, in der bewaffneten Macht zu ernennen, zurückzurufen oder abzusetzen, zukommt, dieselbe noch mit mehr Grund die Gewalt besitze, die Art zu bestimmen, nach welcher die Militärs zu den Graden gelangen sollen;

Erwägend endlich, daß sie verpflichtet ist, die Missbräuche allenthalben, wo sie sich zeigen, zu unterdrücken;

beschließt:

1. Der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 10. Oktober 1799, welcher die Art der Beförderung zu den Graden bey den im Solde der Republik stehenden Truppen bestimmt, ist zurückgenommen.
2. In Zukunft wird die Beförderung provisorisch statt haben wie folgt:
3. Wenn eine Corporalsstelle ledig ist, so kann der Hauptmann ohne Unterschied aus allen Compagnien des Corps, zu welchem er gehört, drey Soldaten auswählen, die er dem Chef vorstellt, welcher dann einen davon ernannt.
4. Der Fourier bleibt der unbeschränkten Wahl des Hauptmanns überlassen.
5. Wenn eine Wachtmeistersstelle ledig ist, so stellt der Hauptmann dem Chef drey Corporalen vor, die er aus allen Compagnien nehmen kann. Hierbei nimmt er bloß auf Verdienst Rücksicht.
6. Der Hauptmann ernennt den Feldweibel mit Genehmigung des Chefs.
7. Um zu der Stelle eines Unterlieutenants, Lieutenants, Hauptmanns oder Bataillonschefs zu gelangen, giebt es zwey Arten:
 - a) Die unbeschränkten Wahlen der Vollziehungs-gewalt.
 - b) Das Dienstalter.

8. Die vollziehende Gewalt ernennt zweimal hintereinander zu den ledigen Pläzen obgenannter Grade, und die dritte erledigte Stelle gehört von Rechts wegen dem Ältesten des folgenden Grades. Daher erhält der älteste Unteroffizier die dritte Unterlieutenants-, der älteste Unterlieutenant die dritte Lieutenantsstelle; der älteste Lieutenant die dritte ledige Compagnie und der älteste Hauptmann die dritte Stelle eines Bataillonschefs; die einen und die andern in ihren respektiven Corps.
9. Was die beyden unbeschränkten Ernennungen der vollziehenden Gewalt zu jedem Grad anbelangt; so können die Wahlen unter allen helvetischen Bürgern, die am meisten Talente, Verdienst und Eifer für die Republik gezeigt haben, geschehen.
10. Jeder Bürger, ehemaliger Militair, so in Folge des obigen Artikels mit einer Anstellung bekleidet wird, nimmt den letzten Platz in der Colonne seines Grades, zu dem er ernannt worden ist, ein, ohne seinen ehemaligen Rang und Dienste geltend machen zu können.
11. Damit ein Bürger zu einer Unterlieutenantsstelle ernannt werden kann, muss selbiger vormals gedient oder den Dienst zwey Monate lang als Soldat, einen Monat als Corporal und eben so lang als Unteroffizier versehen und nachher eine Prüfung vor dem Verwaltungsrath, welcher der Adjutant-Major bewohnen muss, auszuhalten haben. Der Verwaltungsrath stellt ihm sodann ein Zeugnis seiner Fähigkeit aus, woraufhin ihm das Brevet ausgefertigt wird.
12. Wenn eine Adjutantmajorsstelle ledig wird, so schlägt der Chef zwey der fähigsten Subjekte aus den Lieutenants oder Unterlieutenants seines Corps vor, wovon die vollziehende Gewalt einen ernennt.
13. Der Chef ernennt den Adjutant-Unteroffizier und den Tambourmajor, ohne gehalten zu seyn, sie im Corps auswählen zu müssen.
14. Der Chef ernennt auch die Handwerksmeister, so das Gesetz jedem Corps bewilligt.
15. Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher von heute an seine Wirkung haben soll. Er wird in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Der Präsident des Volkziehungsrats,
Dolder.

Im Namen des Volkz. Raths, der Int. Gen. Seer.
Bratté.

Gesetzgebender Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

Gutachten über die von der Volkziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Solothurn.

Im Distrikt Solothurn:

Die Eisgrube zu Solothurn, gehörte ehemals zur französischen Ambassade, ist für 200 Fr. geschätzt, der Nation von keinem Nutzen und also zu versteigern.

Eine Scheuer in der Vorstadt Solothurn, wurde 1798 von der Verwaltungskammer um den 15igen Schatzungspreis von 5250 Fr. angeschlagen und für Requisitionsferde gebraucht; ist nun ohne Nachteil zu veräußern.

Bierhaus im Kreuzacker, Haus und Garten für 2000 Fr. geschätzt: war bisher eine Wohnung der Hasslerer; ist ohne Bedenken zu versteigern.

Die Buchdruckerey zu Solothurn für 4500 Fr. geschätzt und von 128 Fr. Ertrag: Das Gebäude ist alt und seine Veräußerung wünschbar.

Die Wachsbleiche bey Solothurn; Haus und Garten für 2000 Fr. geschätzt und von 75 Fr. Ertrag. Ist noch in gutem Stand; die Veräußerung ist bey gutem Erlös zweckmäßig.

Im Distrikt Biel:

Der Hattenhurm; ein alter Thurm mit einer eignen Behausung und 1 Fuch. Land, für 640 Fr. geschätzt, und von 20 Fr. Abtrag. Ist ohne Bedenken zu veräußern.

Im Distrikt Ballstahl:

Das Schloß Bächburg, ist zerstört und hat nur der Baumaterialien wegen einen Werth, der auf 1200 Franken geschätzt ist. Die Veräußerung ist also sehr wünschbar.

12 Fucharten Wiesen in den Gemeinmatten zu Oenzingen: sie gehörten zum Schloß Bächburg, sind für 7200 Fr. geschätzt und ertragen jährlich 292 Fr. Nur ein guter Erlös kann die Veräußerung dieses Grundstücks rechtfertigen.

Die Vogtschwnegi, hat 4 Fuch. Wiesen, die auch zu Bächburg gehören, für 2500 Fr. geschätzt und von 144 Fr. Ertrag; ist nur bey gutem Erlös zu veräußern.

Die Landschreiberey Clus hat nebst Wohnung und Garten 7 Fuch. Wiesen und 44 Fuch. Weid und Wald, ist für 6400 Fr. geschätzt und erträgt jährlich 235 Fr. Bey gutem Erlös mag die Veräußerung statt haben.

20 Fucharten Wiesen zu Bächburg gehörig, sind

für 6500 Fr. geschäzt und ertragen 276 Fr. Solche Grundstücke, die keinen Unterhalt ertheischen und von sichem gleichförmigem Abtrag sind, dürfen nur bey sehr gutem Erlös veräussert werden, der also auf einer Versteigerung versucht werden kann.

Im Distrikt Olten:

Das Amtshaus zu Olten für 7000 Fr. geschäzt, ist als französisches Spital gebraucht und also verdorben worden. Da die Nation die Ausbesserung nicht übernehmen kann, so ist die Veräussertung wünschbar.

Amtsgüter in Olten; enthalten nebst mehreren Bausungen und vielen Nebengebäuden, 24 Fucharten Wiesen, 2 Fuch. Garten, 64 Fuch. Acker, und eine Fuch. Holz. Sie sind für 24000 Fr. geschäzt und ertragen jährlich 1110 Fr. Sie wurden aber durch die Verpachtung so ausgenutzt, daß der Werth derselben bey Fortdauer dieser Benutzungsart, wesentlich vermindert wurde, auch sind verschiedene Sicherungsmittel gegen Wasserschaden vernachlässigt worden, so daß die Veräussertung dieser ziemlich verstückelten Güter zweckmäßig ist, besonders da sie noch einen vortheilhaften Erlös hoffen läßt.

Das Schreiberbüro in der Haagmat, gehörte zur Landesbibliothek, ist für 900 Fr. angeschlagen, und erträgt 36 Fr. Zins. Bey gutem Erlös ist dieses Grundstück zu veräussern.

Das Schreiber-Mättli auf dem Ghaid, zu 2000 Franken geschäzt und von 82 Fr. Ertrag; ist in ganz gleichem Fall mit dem letztern.

Der Garten bey der Kapelle, gehörte auch zur Landesbibliothek Olten: ist zu 180 Fr. geschäzt, und erträgt 7 Fr. Zins. Ist zu versteigern.

Eine Bündten in der En für 75 Fr. geschäzt und von 3 Fr. Ertrag., gehörte der Landesbibliothek. Ist zu veräussern.

Das Schloß Gösgen, ist für 1200 Fr. geschäzt; es ist sehr beschädigt, in täglichen Abgang und der Nation ohne Nutzen: also zu veräussern.

Die unmittelbaren Schloßgüter zu Gösgen, enthalten in verschiedenen Abtheilungen 11 1/2 Fuch. Wiesen und 28 Fuch. Acker, nebst einer Trotte und einem Magazin; sie sind für 8500 Fr. geschäzt und von 390 Fr. Ertrag. Ihre beständige Abnutzung und der zu hoffende gute Erlös, machen die Versteigerung zulässig.

Das Böschgut, gehörte zum Schloß Gösgen; enthält 44 Fuch. Wiesen nebst Scheune und Stall; ist für 14400 Fr. geschäzt, und erträgt 607 Fr. Dieses Gut ist von zu gutem Ertrag und sich immer aufneh-

mendem Werth, als daß dessen Versteigerung anzurathen wäre.

Die Wurstweid in der Einung Hägendorf, ist 71 Fuch. hallig, zu 9000 Fr. geschäzt und von 200 Fr. Ertrag. In der Hand eines Eigenthümers wäre dieses Land zu verbessern, also dessen Veräussertung nicht unzweckmäßig.

Im Distrikt Dornach:

Das Schloßdomaine Thierstein, unmittelbares Schloßgut, ist für 16000 Fr. geschäzt, und trägt 715 Fr. jährlich. Es enthält nebst einigen Gebäuden 35 Fuch. Wiesen, 32 Fuch. Acker und 70 Fuch. Weid, folglich 140 Fuch. Land. Dieses Domaine ist offenbar zu gering geschäzt, und schon von der vorigen Gesetzgebung eine Versteigerung desselben abgewiesen, die nicht ertrug als die gegenwärtige Schätzung. Da vielleicht eine zweite Versteigerung dieses grossen aber abgelegenen Guts, dasselbe seinem wahren Werthe näher bringt, als die erste, so mag dieselbe vorgenommen werden.

Mittelbares Thiersteiner Schloßgut, enthält nebst einigen Gebäuden 27 Fuch. Wiesen; ist für 6000 Fr. geschäzt und erträgt jährlich 505 ab. Die Schätzung ist ebenfalls zu geringe und die Versteigerung nur in Hoffnung eines stärkeren Erlöses vorzunehmen.

Gilgenberger Schloßdomaine, hat nebst einigen Gebäuden, 35 Fuch. Wiesen, 2 Fuch. Gärten, und 55 Fuch. Acker, ist für 800 Fr. geschäzt und erträgt 560 Fr. Auch dieses Gut ist in ganz gleichem Fall mit den Thiersteiner Gütern, und also nur in Hoffnung besseren Erlöses auf die Versteigerung zu bringen.

Auf diesen Bericht hin, schlägt die Commission folgenden Beschluß vor:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Böllz. Rathes vom und nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Decret vom 10en Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im E. Solothurn können folgende Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Solothurn: Eine Scheune in der Vorstadt. — Die Eisgrube. — Das Bierhaus im Kreuzacker. — Die Buchdruckerey. — Die Wachsbäleiche.

Im Distrikt Biberist: Der Halten- Thurem.

Im Distrikt Ballstall: Das Schloß Bächburg. Wiesen in Gemejn- Matten zu Denzingen. — Die Vogts- Schwengi. — Die Landschreiberey Cluz. — Wiesen zum Schloß Bächburg gehörig.

Im Distr. Olten: Das Amtshaus. — Die Amtsgüter. — Das Schreibermattli in der Haagmatt. — Das Schreibermattli auf dem Ghaid. — Der Garten beym Capeli. — Eine Bündt in der Ey. — Das Schloß Gösgen. — Die unmittelbaren Schloßgüter von Gösgen. — Die Wurstweid in der Einung Hägendorf.

Im Distr. Dornach: Das unmittelbare Schloss- domainie Thierstein. — Das mittelbare Schlossgut Thierstein. — Das Gilgenberger Schlossdomaine.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Gefahr, welche vor kurzem dem Leben des französischen Consuls durch italienische Dolche drohte, hat nicht Paris allein, sondern ganz Frankreich, und mit diesem auch das Ausland beschäftigt.... Dass von einem Zufalle das Leben des Mannes abhänge, dem Frankreich das Ende seiner blutigen Revolutionen, die Wiederherstellung der Ruhe und des Wohlstandes, die Aussicht auf einen nahen, ruhmvollen und sicheren Frieden verdankt, dies war längst die grosse Hoffnung, auf die alle Feinde jeder Ruhe und Ordnung, jene Horden verkehrter Seelen, die im Chaos von Umkehrungen und Verstörungen sich allein wohl befinden, neue Verheerungspläne bauten; — es war auch die Hoffnung mächtigerer Feinde, welche Frankreichs Verbündeten geschworen haben.... Ob der neuliche Vorfall in der Oper diese Hoffnung genährt und gehoben hat, ist eine Frage, die sich von selbst beantwortet.... Die vorübergegangene Gefahr ist wohl geschickt, verbrecherische Hoffnungen zu zerstören, aber nicht sie höher zu heben; und wer den Eindruck, welchen das Ereignis in ganz Frankreich hervorbrachte, nicht überall erkennen will, der wird in dem Resultate des misslungenen Versuches einiger Bösewichter, der nur dazu diente den übereinstimmenden Ausdruck aller Magistrate und aller Individuen in ganz Frankreich zu Tage zu bringen, nichts anders erblicken, als eine grosse moralische Garantie gegen jeden ähnlichen Anschlag, welchen die Tollheit oder der Frevel versuchen möchten.

Anzeige.

Da mein Versuch, die Anfänge des Schulunterrichts zu vereinfachen und Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen früher, leichter und sicherer zu bilden, zu einer Reise gediehen, daß verschiedene Menschenfreunde die Ausbreitung dieser Methode wünschen; so habe ich mich entschlossen, von nun an ein Schulmeister-Seminarium für diese Methode zu eröffnen.

Herr Schlaffli, Stadthauswirth in Burgdorf, wird Einrichtung treffen, den Personen, die diesen Unterricht genießen wollen, einen billigen Tisch zu geben; und ich fodere für den ganzen Unterricht, der bei fähigen Subjekten nicht über 3 Monate duren soll, nicht mehr als 2 N. Louisdor.

Auch können katholische Personen eben so wie Reformierte, an dem Unterricht Theil nehmen, da in Burgdorf alle Sonntage katholischer Gottesdienst ist.

Wenn jemand hierüber mehr Auskunft wünscht, so bitte ich mir die Briefe franco.

Burgdorf am 24. Okt. 1800. Pestaloz.

Anfördervung.

Der Verfasser eines militärischen Werks über die Schweiz, wünscht zur Vervollkommnung desselben, die Stats der Milizen, sowohl der Cantone als zugewandten Orte und ehemaligen Unterthanen zu erhalten; nemlich die Namen und Anzahl der Regimenter, Bataillone, Compagnien und andern Corps, sowohl Infanterie, Cavallerie, Artillerie, als auch der übrigen Waffen, ihre Einrichtung, Eintheilung, Stärke, Anzahl der Offiziers, Unteroffiziers, Tambours und Gemeinen; die Anzahl und Calibers der Canonen, Haubitzen und Mörser, und der übrigen Vorräthe und Feldgeräthe in den Zeughäusern, insofern solche nicht zur Zierde bloß, sondern zum wirklichen Gebrauch bestimmt waren. Der Verfasser, ein schweizerischer Offizier, ladet also seine werthesten Mitbürger, die von diesem Gegenstand unterrichtet sind, ein, ihm behülflich zu seyn, und versichert sie schon zum Voraus seiner Dankbarkeit und Hochachtung. Er bittet diejenigen, welche eine solche gemeinnützige Wohlgewogenheit zur Unterstützung und Beförderung seiner Arbeit haben wollen, ihre Beiträge einzuteilen dem Herausgeber der helvetischen Monatsschrift in Bern, einzusenden; bis verschiedene mit jetzigen Zeitumständen verbundene Ursachen gehoben sind, denselben öffentlich mit seinem Namen seinen Dank zu bezeugen. Dr. Höpfer.

Ende des zweyten Quartals.